

§ 6

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 8000,— DM.

§ 8

Es können jährlich bis zu 10 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, versilbert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist ein Hammer dargestellt. Rechts und links befindet sich eine Ähre. Die Worte „Verdienter Tierarzt“ befinden sich in der Mitte der Medaille. Auf der Rückseite ist die Friedenstaube dargestellt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, emaillierten Spange getragen, die schwarzrotgoldene Schrägstreifen von links unten nach rechts oben zeigt.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Züchter“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Tierzucht und der Pflanzenzucht, insbesondere in sozialistischen Betrieben und Institutionen:

- a) für die Züchtung neuer Sorten und Rassen,
- b) für die Weiterentwicklung und Verbesserung bestehender Sorten und Rassen.

(2) Die erzielten Ergebnisse müssen von besonderem Wert für die Steigerung der Produktion und die Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik sein.

§ 3

- (1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen;
- (2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden;

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder des Ministerrates,
 - b) die Vorsitzenden der örtlichen Räte,

- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- d) das Präsidium der Deutschen Akademie der Land-**Wirtschaftswissenschaften** zu Berlin,
- e) die Senate der Universitäten und Hochschulen,
- f) die Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einzureichen. Die Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft reichen ihre Vorschläge über den Rat des Kreises ein.

(3) Beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft reicht die Vorschläge dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung, in der die erzielten Leistungen und Erfolge nachgewiesen sein müssen,
- c) ein fachlich-wissenschaftliches Gutachten.

§ 6

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 10 000,— DM;

§ 8

Es können jährlich bis zu 10 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik,

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, versilbert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist ein Hammer, rechts und links davon eine Ähre, dargestellt. Darauf stehen die Worte „Verdienter Züchter“. Auf der Rückseite ist die Friedenstaube aufgeprägt;

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, emaillierten Spange getragen. Sie hat die Farben Schwarz-Rot-Gold in Schrägstreifen von links unten nach rechts oben.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen,

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771),